

pro *Lej da Segl*

Statuten 2024



Statuten des Vereins Pro Lej da Segl

Die Statuten werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache verfasst. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

Art. 1

Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Pro Lej da Segl“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.
- ² Sein Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. der älteren Person im Co-Präsidium. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
- ³ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Ziel und Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt:
 - a. die Wahrung der natürlichen Schönheit und Einmaligkeit der Oberengadiner Seenlandschaft;
 - b. die nachhaltige Erhaltung und Stärkung der Biodiversität der Oberengadiner Seen und ihrer Umgebung;
 - c. den Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft vor übermässigen Immissionen und Nutzungen aller Art;
 - d. den Schutz der Seen und der Gebiete gemäss den geltenden Verträgen mit den Vertragsgemeinden Sils/Segl i.E. vom 12. November 1946, Bregaglia (vormals Stampa) vom 12. November 1946, Silvaplana vom 4. August 1950 und St. Moritz vom 4. April 1951;
 - e. die Ausdehnung von Schutzmassnahmen auf die übrige Landschaft des geografischen Oberengadins, wenn solche dort nötig oder wünschbar erscheinen.

- ² Zu diesem Zweck:
- a. erkennt, prüft und beurteilt der Verein Entwicklungen und Vorhaben;
 - b. ergreift der Verein Initiativen, Massnahmen und Rechtsmittel;
 - c. unterstützt und berät der Verein die betreffenden Gemeinden und die Region;
 - d. erwirbt der Verein Landeigentum;
 - e. vereinbart der Verein Dienstbarkeiten, wie z.B. Baubeschränkungen;
 - f. beschafft der Verein die erforderlichen Geldmittel;
 - g. errichtet der Verein eine Stiftung oder eine andere Organisation als Trägerin der erworbenen Rechte, sofern dies dem Verein als zweckdienlich erscheint;
 - h. ist der Verein ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke;
 - i. sind die Organe des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Mittel

- ¹ Die Erträge des Vereins sind:
- a. Mitgliederbeiträge gemäss Statuten;
 - b. Spenden und Zuwendungen aller Art;
 - c. Erträge aus Grundeigentum;
 - d. Diverse.
- ² Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei für Einzelmitglieder, Vertragsgemeinden und übrige institutionelle Mitglieder unterschiedliche Beträge gelten können.
- ³ Gründungsmitglieder (gemäss Art. 4.e.) und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- ⁴ Der Vorstand kann die Annahme von Zuwendungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.
- ⁵ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 4

Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied kann sein bzw. werden, wem der Vereinszweck ein Anliegen ist:
 - a. Einzelmitglieder (natürliche Personen ab 16 Jahren);
 - b. Institutionelle Mitglieder (juristische Personen);
 - c. Dauermitglieder; diese sind Einzelmitglieder ab 16 Jahren oder institutionelle Mitglieder, die einen Beitrag von mindestens Fr. 2'000.– (Einzelmitglieder) bzw. Fr. 10'000.– (institutionelle Mitglieder) entrichtet haben und damit lebenslang von der Zahlung weiterer Mitgliederbeiträge befreit sind.
- ² Weitere Mitglieder sind:
 - a. Vertragsgemeinden:
 - St. Moritz,
 - Silvaplana,
 - Sils i.E./Segl,
 - Bregaglia (vormals Gemeinde Stampa);
 - b. Gründungsmitglieder:
 - Schweizer Heimatschutz,
 - Pro Natura,
 - Protecziun da la patria Grischun dal süd,
 - Region Maloja (anstelle des Kreises Oberengadin).
- ³ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit mittels Aufnahmegesuch oder durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.
- ⁴ Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt per Post oder auf elektronischem Weg.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen auch durch ihre Auflösung.

Art. 6

Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ² Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen grober Verstösse gegen die Statuten oder Ziele des Vereins, wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung oder wegen Nichterreichbarkeit über zwei Jahre aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ³ Das betroffene Mitglied ist vor dem entsprechenden Entscheid nach Möglichkeit anzuhören und kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 7

Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (vgl. Artikel 8);
 - b. der Vorstand (vgl. Artikel 9);
 - c. die Revisionsstelle (vgl. Artikel 10);

Art. 8

Die Mitgliederversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- ² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zum 15. Juni schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- ³ Der Vorstand oder zwanzig Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- 4 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle; bei Ersatzwahlen sind die Gewählten für die restliche Zeit der Amtsdauer der Vorgänger gewählt;
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, die in der Einladung traktandiert worden sind;
 - h. Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern;
 - i. Änderung der Statuten;
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können nur persönlich abstimmen. Juristische Personen lassen sich via Vollmacht vertreten.
- 6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt geheim, falls ein Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt.
- 7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums

selbst. Im Falle eines Einzelpräsidiums bestimmt der Vorstand einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

- ² Bei der Wahl des Vorstandes steht den Gründungsmitgliedern ein Vorschlagsrecht zu, und zwar dem Schweizer Heimatschutz und der Protecziun da la patria Grischun dal Süd zusammen für einen Sitz sowie der Pro Natura und der Region Maloja je für einen Sitz. Den vier Vertragsgemeinden steht ebenfalls das Vorschlagsrecht für einen gemeinsamen Sitz zu. Der Pro Raetia steht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für einen Sitz zu. Falls die in Anwendung dieses Absatzes vorgeschlagenen Personen abgelehnt werden, ist der Ablehnungsgrund zu protokollieren und mitzuteilen.
- ³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Die Altersbegrenzung im Zeitpunkt der (Wieder-) Wahl beträgt 75 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschliessen.
- ⁴ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich hat er die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

 - a. Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen;
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d. Erlass von Reglementen;
 - e. befristete Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
 - f. Übertragung von Mandaten Dritter an einzelne Vorstandsmitglieder;
 - g. Anstellung von Mitarbeitenden für eine Geschäftsstelle;
 - h. Erwerb von Grundstücken;
 - i. Vereinbarung von Dienstbarkeiten, insbesondere von Baubeschränkungen;
 - j. konservative Anlage der Gelder des Vereins.
- ⁵ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in dem die interne Organisation des Vereins und gegebenenfalls der Geschäftsstelle geregelt werden.
- ⁶ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer

Sitzung verlangen. Das Präsidium, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bzw. das Co-Präsidium beruft die Sitzungen unter Angabe von Traktanden ein und leitet sie. Die Sitzungen können physisch oder per Video-Konferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

- 7 Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 8 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind Beschlussfassungen auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Diese werden im nächsten Vorstandsprotokoll aufgeführt.
- 9 Besteht eine Geschäftsstelle, so nimmt deren Vertretung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
- 10 Mediales und administratives Sprachrohr des Vereins nach aussen ist in der Regel das Präsidium bzw. das Co-Präsidium bzw. nach Absprache ein anderes Vorstandsmitglied oder gegebenenfalls die Geschäftsstelle.
- 11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Spenden können vergütet werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann im Rahmen eines Auftrags eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten regelt das Organisationsreglement.

Art. 10

Die Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle bestehend aus zwei natürlichen, ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Revisionsstelle sein.
- 2 Die Art der Revision wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11

Präsidium, Ausschüsse, Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann dem Präsidium bzw. dem Co-Präsidium, einzelnen Vorstandsmitgliedern, den Ausschüssen und gegebenenfalls der Geschäftsstelle operative Geschäfte übertragen.

Art. 12

Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Co-Präsidiums bzw. des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. In Alltagskorrespondenzen unterzeichnen das Co-Präsidium bzw. das Präsidium oder dessen Vertretung und gegebenenfalls die Geschäftsstelle auch alleine.

Art. 13

Haftung

- ¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind (z.B. die Adresse und die E-Mailadresse). Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- ³ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung, die auf der Website des Vereins veröffentlicht wird.

Art. 15

Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder daran teilnehmen.

- ² Nehmen weniger als drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder daran teilnehmen.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an steuerbefreite Organisationen in der Schweiz, nämlich je zur Hälfte an den Schweizer Heimatschutz und an Pro Natura, zur Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung des aufgelösten Vereins.

Art. 16

Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.08.2024 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.
- ² Sie ersetzen die ersten Statuten vom 16. Mai 1944 sowie alle seither erfolgten Statutenrevisionen (vormals „Vereinigung Pro Lej da Segl“). Die letzte Statutenrevision erfolgte am 25. August 2017.

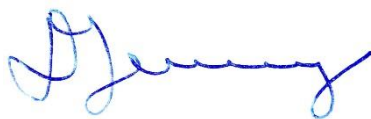
Samedan, 23.08.2024

Präsidium:



Duri Bezzola, Samedan

Vizepräsidium:



Dr. David Jenny, Zuoz